

Informationen zu den individuellen Fortbildungen

Auf einen Blick: Kriterien für die individuellen Fortbildungen während des Probendienstes

- 10 – 15 anrechenbare Tage, davon mindestens eine 3-tägige Maßnahme
- möglichst gleichmäßige Verteilung auf die FeA-Zeit
- in der Regel von anerkannten Fortbildungsträgern der ELKB
- aus 2– 3 verschiedenen Handlungsfeldern bzw. Grundkompetenzen
- möglichst 1 persönlichkeitsbildende Maßnahme z.B. zu Kommunikation, Spiritualität, Leitung
- alle Maßnahmen qualifizieren im weitesten Sinne theologisch oder pastoral

Der Fortbildungsantrag

Während des Probendienstes besteht für Pfarrer:innen eine Fortbildungspflicht. Die ELKB möchte damit Pfarrer:innen in den ersten Amtsjahren die besondere Möglichkeit bieten, sich noch weitere Kompetenzen für ihre Berufsausübung anzueignen.

Gesichtspunkte für die Wahl der Fortbildungen

Alle Fortbildungsmaßnahmen qualifizieren im weitesten Sinne theologisch oder pastoral und unterstützen die Pfarrer:innen in ihrem Probendienst und in ihrer pastoralen Identität. In der Regel sollen die Fortbildungen eine thematische Breite von 2 bis 3 unterschiedlichen Handlungsfeldern bzw. Grundkompetenzen umfassen. Anzustreben ist eine gleichmäßige zeitliche Verteilung im Probendienst.

In der Regel sollen Fortbildungen von Fortbildungseinrichtungen, die im Raum der ELKB tätig sind (siehe auch www.fea-elkb.de), besucht werden. Sollten Sie Fortbildungen anderer Träger wählen wollen, besprechen Sie das bitte vorher mit der Studienleitung der FeA.

Anrechenbarkeit der Fortbildungstage auf das FeA -Fortbildungs-Kontingent

Grundregel: Max. 3 Tage einer Fortbildung sind FeA -anrechenbar

Bei einem 3-jährigen Probendienst in der Gemeinde werden in der Regel für eine Fortbildungsmaßnahme maximal 3 Tage anrechnet, auch wenn die Maßnahme länger dauert. Dies soll ermöglichen, innerhalb des Zeitkontingents von 10 bis 15 Tagen mindestens drei verschiedene Handlungsfelder bzw. Kompetenzbereiche abzudecken und unterschiedliche Fortbildungen im Rahmen der FeA zu besuchen. 1/3 der Fortbildungstage können auch als Eintagesveranstaltungen eingebracht werden. Nicht anerkennungsfähig sind Tagungen freier Zusammenschlüsse, Studienreisen, Musikunterricht o. Ä. Nicht für die FeA -Tage anerkennungsfähig sind auch Tagungen freier Zusammenschlüsse und die Teilnahme an Fachkonferenzen.

Digitale Fortbildungen: max 1/3 der Fortbildungen digital

1/3 der Fortbildungstage können auch digital absolviert werden. 6 Stunden digitales Lernen entspricht dabei einem vollen Fortbildungstag. Diese 6 Stunden können sich aus digitalen Präsenzzeiten (mind. 4 Stunden) und daraus resultierenden Lernaufgaben im Homeoffice zusammensetzen. Der Stundenaufwand sollte bei digitalen Fortbildungen auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen sein. Dauert die digitale Fortbildung weniger als 6 Stunden kann sie nicht auf das FeA -Fortbildungskontingent angerechnet werden.

Weiterbildungen: max. 4 Tage FeA-anrechenbar

Weiterbildungen sollten möglichst erst ab dem 3. Jahr im Probendienst besucht werden. Weiterbildungen (KSPG-Kurs, 6-Wochen-KSA-Kurs, Religionspädagogisches Hospitations- oder -Fortbildungsjahr oder ähnliches) können mit 4 Tagen auf das FeA -Kontingent angerechnet werden. Hier gilt es jedoch die dann längere dienstliche Abwesenheit im Vorfeld mit dem Dekan / der Dekanin abzuklären. Nach §13 Abs. 3 Satz 2 PfrUrlV kann bei mehr als 12 Tagen dienstlicher Abwesenheit im Jahr ganz oder teilweise Erholungsurlaub angerechnet werden; aber es kann davon in begründeten Einzelfällen auch Abstand genommen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 PfrUrlV).

Spezialvikariat

Wenn ein Spezialvikariat auf den Probendienst angerechnet wurde und während des Spezialvikariates Fortbildungen besucht wurden können (müssen aber nicht) davon max. 4 Tage auf das - Fortbildungskontingent angerechnet werden. Die Fortbildungen sind nachzuweisen.

Probendienst im Ausland oder an der UNI

Beim Probendienst im Ausland oder an der Universität gibt es z.T. Abweichungen. Bitte den individuellen Fortbildungsrahmen direkt mit der FeA Studienleitung absprechen.

Supervision, Coaching, Geistliche Begleitung

Supervision, Geistliche Begleitung oder Coaching sowie Exerzitien werden zusätzlich über das Fortbildungsreferat der ELKB (F2.2) beantragt und finanziert. Wenn Supervision oder Coaching auf das Fortbildungstage-Kontingent der FeA angerechnet werden soll, ist der Besuch von 10 Stunden nachzuweisen. Sie entsprechen 2 anrechenbaren Fortbildungstagen.

Geschäftsführung, MEWIS und Kirchenrecht

Wer pfarramtliche Geschäftsführung auszuüben hat, sollte baldmöglichst den Kurs „Pfarramtliche Geschäftsführung“ besuchen. Der Pfarramtsführungskurs, der Aufbaukurs Geschäftsführung sowie die MEWIS-Schulung können (müssen aber nicht) auf das FeA -Fortbildungstage-Kontingent angerechnet werden.

Kirchenrechtskurse nach § 3 Abs. 4 PffO existieren noch nicht. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt Referat Hochschulrecht.

Erfüllung der FeA Pflicht

Die FeA bestätigt die Erfüllung der FeA -Pflicht, wenn min. 10 Fortbildungstage angerechnet werden können und die FeA -Gruppe regelmäßig besucht wurde. Diese Bestätigung ist eine Voraussetzung für das Erlangen der Anstellungsfähigkeit. Sie wird nicht automatisch zugeschickt, sondern nur nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Bitte beachten Sie dazu auch die „Individuelle Fortbildungen Vorschuss_Info“.